

RS OGH 2001/4/24 5Ob81/01z, 4Ob236/17k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.2001

Norm

ABGB §1029 A1

Rechtssatz

Ein Wohnungseigentumsorganisator, der sich bei der Aufnahme und Pflege von Kontakten zu Kaufinteressenten von Personen vertreten lässt, die mit seinem erklärten Willen auch Gespräche über Sonderwünsche der Kunden hinsichtlich des noch im Bau befindlichen Wohnungseigentumsprojektes führen, gibt damit eine Vollmacht kund, die nach dem Gegenstand und der Natur des Geschäftes auch die Zusage der Erfüllung von Sonderwünschen deckt, wenn er nicht darauf hinweist, seine Vertreter nur zur Vermittlung oder Besprechung ermächtigt zu haben.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 81/01z
Entscheidungstext OGH 24.04.2001 5 Ob 81/01z
- 4 Ob 236/17k
Entscheidungstext OGH 20.02.2018 4 Ob 236/17k
Beisatz: Vermietung von im Bau befindlichen Wohnungen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115194

Im RIS seit

24.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>